

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

B 1612A

177

Nr. 10

München, den 17. Mai

1978

Datum	Inhalt	Seite
10. 5. 1978	Verordnung zur Bestimmung der Zentralen Behörde nach §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	177
10. 5. 1978	Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO)	177
5. 4. 1978	Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung	178
14. 4. 1978	Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts	180
18. 4. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Bergschulen	182
20. 4. 1978	Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahre 1978	182
26. 4. 1978	Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung — KommStOV)	182
26. 4. 1978	Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern	184
27. 4. 1978	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts	199
17. 4. 1978	Bekanntmachung über die Aufstellung des Abfallbeseitigungsplanes, Teilplan Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle	199
—	Berichtigung der Kommunal-Überleitungsverordnung vom 9. Februar 1978	200

**Verordnung
zur Bestimmung der Zentralen Behörde
nach §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung
des Haager Übereinkommens
vom 15. November 1965 über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher
Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder
Handelssachen und des Haager Überein-
kommens vom 18. März 1970 über die
Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder
Handelssachen
Vom 10. Mai 1978**

Auf Grund der §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl I S. 3105) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als Zentrale Behörde nach §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in

Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 wird das Bayerische Staatsministerium der Justiz bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

München, den 10. Mai 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
über die Entschädigung
von Zeugen und Sachverständigen
in Verwaltungssachen (ZuSEVO)
Vom 10. Mai 1978**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten in Verwaltungssachen eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung

von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1756) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen beträgt die Entschädigung für Sachverständige 20 bis 75 Deutsche Mark, abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen beträgt die Kilometerpauschale für die Benutzung von Kraftwagen 0,40 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Wird eine Behörde im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als Sachverständiger tätig, bemißt sich die Entschädigung nach den für sie geltenden kostenrechtlichen Vorschriften. Soweit solche nicht vorhanden sind, bemißt sich die Entschädigung nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und § 1 Abs. 2.

(2) Werden Angehörige von Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu Sachverständigenleistungen herangezogen, die sie in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erbringen, ist die Entschädigung an die Behörde zu zahlen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 3

Die einem Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer zu gewährende Entschädigung wird von der Behörde festgesetzt, die die Heranziehung des Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers verfügt hat.

§ 4

Für bestimmte Verwaltungssachen können von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen abweichende Sonderregelungen getroffen werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen vom 21. Mai 1973 (GVBl S. 264), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1976 (GVBl S. 484), außer Kraft.

München, den 10. Mai 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung Vom 5. April 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 239), des Art. 1 Abs. 4 des Sonderschulgesetzes vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974

(GVBl S. 245), des Art. 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), und des Art. 9 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 377), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535, ber. 1974 S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1976 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn es die Leistungen eines Schülers im ersten Schulhalbjahr oder dem entsprechenden Teil des Ausbildungsabschnitts fraglich erscheinen lassen, ob ihm am Schluß des Schuljahres oder Ausbildungsabschnittes die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben; ist damit die Gefahr verbunden, daß der Schüler die Jahrgangsstufe oder den Ausbildungsabschnitt gemäß § 26 Abs. 2 nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf besonders hingewiesen. Ab Jahrgangsstufe 9 werden die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler von der Gefährdung des Vorrückens durch ein gesondertes Schreiben, das an die Stelle der Zeugnisbemerkung tritt und dessen Empfang schriftlich zu bestätigen ist, benachrichtigt. Unterbleibt die Zeugnisbemerkung nach Satz 1 oder die Benachrichtigung nach Satz 2, so kann daraus ein Recht auf Versetzung oder Wiederholung nicht hergeleitet werden.“

2. In § 29 Abs. 4 Buchst. b werden die Worte „der Prüfungsausschuß“ ersetzt durch die Worte „das für die Notenfestsetzung gemäß § 22 Abs. 4 zuständige Gremium“.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „aufgrund der Feststellung des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „von den Absätzen 4 und 5“ gestrichen.

4. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hauptschüler, die sich der Abschlußprüfung nicht oder ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten, wenn sie die Jahrgangsstufe 9 mit Erfolg besucht haben, ein Abschlußzeugnis, das den erfolgreichen Besuch der Hauptschule (Hauptschulabschluß) bestätigt, wenn sie die Schule nach Erfüllung der Volksschulpflicht verlassen, ohne den Hauptschulabschluß erreicht zu haben, ein Entlassungszeugnis. Dasselbe gilt für die Schüler der Sondervolksschulen, soweit diese nach den Lehrplänen der Hauptschule unterrichten. Berufsschüler, die sich der Abschlußprüfung nicht oder ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten mit Beendigung des Schulbesuches ein Entlassungszeugnis.“

5. § 72 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Schularten, die nicht mehr als drei Jahrgangsstufen umfassen, können die ergänzenden Bestimmungen vorsehen, daß der Elternbeirat nur für die Dauer eines Jahres gewählt wird.“

6. In § 78 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a werden dem Wort „Vormundschaftsgericht“ die Worte „Familiengericht oder“ vorangestellt.

7. Die als Anlage zur Allgemeinen Schulordnung erlassene „Wahlordnung für die Elternbeiräte gemäß § 76 AScho“ wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der Wahlversammlung können mündlich weitere Wahlvorschläge gemacht werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 2 bleiben unberührt.“

b) § 6 erhält folgende Fassung.

„§ 6

Erstellung und Bekanntgabe der Vorschlagsliste

(1) Der Wahlvorstand gibt zunächst die innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Sodann stellt er fest, ob aus der Wahlversammlung weitere Wahlvorschläge gemacht werden (§ 4 Abs. 4), nimmt diese entgegen und schließt dann das Vorschlagsverfahren ab.

(2) Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Werden Wahlvorschläge als unzulässig zurückgewiesen, ist die Entscheidung vor der Wahlversammlung bekanntzugeben und zu begründen.

(3) Aus den zulässigen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand eine Vorschlagsliste, in der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind. Sollen Stimmzettel verwendet werden, in denen die Namen der innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten vorgedruckt sind (§ 7 Abs. 7 Satz 2), können in der Vorschlagsliste die Namen dieser Kandidaten vorangestellt werden.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Vorschlagsliste vor der Wahlversammlung bekannt und macht sie im Versammlungsraum deutlich sichtbar.“

c) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen sind; er muß jedoch die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl nicht ausschöpfen. Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen gekennzeichnet, als Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.“

bb) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen nur solchen Kandidaten geben, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. Stimmen zugunsten anderer Kandidaten sind ungültig.“

cc) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Kandidaten einträgt. Es können auch Stimmzettel verwendet werden, in denen

- a) die Namen aller Kandidaten oder
- b) nur die Namen der innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten

in alphabetischer Reihenfolge vorgedruckt sind; in diesen Fällen erfolgt die Stimmab-

gabe in der Weise, daß der Wahlberechtigte die Namen der von ihm gewählten Kandidaten ankreuzt und im Falle des Buchstaben b die Namen der in der Wahlversammlung vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, handschriftlich hinzufügt.“

dd) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

d) In der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2 der Wahlordnung für die Elternbeiräte) wird der Satz „Lediglich wenn kein fristgerecht eingereichter Wahlvorschlag vorliegt, können noch in der Wahlversammlung Vorschläge gemacht werden“ ersetzt durch folgenden Satz:

„Weitere Wahlvorschläge können in der Wahlversammlung gemacht werden.“

e) Die Anlage 2 (zu § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für die Elternbeiräte) erhält folgende Fassung:

.....
(Bezeichnung der Schule)

Stimmzettel

für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute

am 19.....

Bitte die Namen der Kandidaten, die Sie wählen wollen, ankreuzen oder in die offen gebliebenen Zeilen eintragen!

Sie haben insgesamt Stimmen. Sie können weniger Stimmen vergeben. Sie dürfen aber keinesfalls mehr Stimmen vergeben, weil sonst der Stimmzettel ungültig ist.

Es können nur Kandidaten gewählt werden, die in der bekanntgegebenen Vorschlagsliste aufgeführt sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

- 1.
- 2.
- 3.

.....
.....
.....
.....
.....

n.*

Bitte den Stimmzettel so zusammenfallen, daß die Eintragung von außen nicht sichtbar ist!

* In Stimmzetteln ohne vorgedruckte Kandidaten-namen und in Stimmzetteln, in denen nur die Namen der innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten vorgedruckt sind, müssen so viele Zeilen offen bleiben, wie Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen sind.“

f) In der Anlage 3 (zu § 9 der Wahlordnung für die Elternbeiräte) erhält der mit den Worten „Der Wahlvorstand gab folgende Wahlvorschläge bekannt“ beginnende Absatz folgende Fassung:

„Der Wahlvorstand gab die fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge bekannt, nahm weitere Wahlvorschläge aus der Wahlversammlung entgegen und erstellte daraus die Vorschlagsliste, in der die Kandidaten in folgender Reihenfolge aufgeführt wurden:

.....

Folgende Wahlvorschläge wurden als unzulässig zurückgewiesen:

1.
 weil
2.
 weil

Die Vorschlagsliste wurde vor der Wahlversammlung bekanntgegeben und durch

für alle anwesenden Wahlberechtigten deutlich sichtbar gemacht.“

§ 2

§ 1 Nr. 4 dieser Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 5. April 1978

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**
 Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vom 14. April 1978

Auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Beifügung von Zusätzen zu den in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Grundamtsbezeichnungen wird für die Beamten der der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der **Anlage** geregelt. Die Zusätze sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

(2) Grundamtsbezeichnungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden ohne Zusatz verliehen.

(3) Die Grundamtsbezeichnung und — soweit vorhanden — der beigefügte Zusatz bilden die Amtsbezeichnung im Sinne des Art. 89 des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

München, den 14. April 1978

**Bayerisches Staatsministerium
 für Arbeit und Sozialordnung**
 Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5:	Technischer Assistent Verwaltungs assistent
Besoldungsgruppe A 6:	Technischer Sekretär Verwaltungs sekretär
Besoldungsgruppe A 7:	Technischer Obersekretär Verwaltungs obersekretär
Besoldungsgruppe A 8:	Technischer Hauptsekretär Verwaltungs hauptsekretär
Besoldungsgruppe A 9:	Technischer Amtsinspektor Technischer Inspektor Verwaltungs inspektor
Besoldungsgruppe A 10:	Technischer Oberinspektor Verwaltungs oberinspektor
Besoldungsgruppe A 11:	Technischer Amtmann Verwaltungs amtman
Besoldungsgruppe A 12:	Technischer Amtsrat Verwaltungs amtsrat
Besoldungsgruppe A 13:	Baurat Medizinalrat Technischer Oberamtsrat Verwaltungs rat
Besoldungsgruppe A 14:	Bauberrat Medizinal oberrat Verwaltungs oberrat
Besoldungsgruppe A 15:	Baudirektor Medizinal direktor Verwaltungs direktor
Besoldungsgruppe A 16:	Leitender Baudirektor Leitender Medizinal direktor Leitender Verwaltungs direktor

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die nachträgliche Graduierung
von Absolventen deutscher Bergschulen**

Vom 18. April 1978

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Bayern vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Bergschulen vom 15. Juli 1974 (GVBl S. 421) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Personen, die ihre Ausbildung an den vorstehend genannten Bergschulen vor dem jeweils angegebenen Stichtag abgeschlossen haben, erhalten die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ nur dann, wenn sie den Nachweis führen können, daß für ihre Ausbildung und ihre Prüfung dieselben Vorschriften galten wie für Absolventen nach dem Stichtag.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

München, den 18. April 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Durchführung
des Finanzausgleichsgesetzes im Jahre 1978**

Vom 20. April 1978

Auf Grund von Art. 3a Abs. 8, Art. 3b Abs. 7 und Art. 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (GVBl S. 81) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von § 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1970) vom 31. März 1971 (GVBl S. 141) werden Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden, die in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, bei der Gewährung von Förderungsbeträgen nach Art. 3a Abs. 6 FAG als am 1. Januar 1978 in Kraft getreten angesehen.

(2) Für die Gewährung von Förderungsbeträgen nach Art. 3b FAG an Verwaltungsgemeinschaften, deren Bildung oder Erweiterung in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 1. Mai 1978 in Kraft tritt, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Förderungsbeträge für das Jahr 1978 werden in einem Betrag am 20. April 1978 ausgezahlt. Soweit Einheitsgemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften am 20. April 1978 noch nicht wirksam geworden sind, werden die ihnen für das Jahr 1978 zustehenden Förderungsbeträge an die jeweiligen Landratsämter ausgezahlt und von diesen am 2. Mai 1978 an die Einheitsgemeinden bzw. an die Verwaltungsgemeinschaften weitergeleitet.

§ 2

(1) Die Höhe der Finanzausweisungen gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchst. b und c FAG errechnet sich bei Einheitsgemeinden, bei denen eine Gebiets- oder Bestandsänderung in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 1. Mai 1978 in Kraft tritt, abweichend von §§ 15 und 17 FAGDV 1970. Die Finanzausweisungen werden zeitanteilig ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindezusammenschlusses und nach dem Gebietsstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verwaltungsgemeinschaften, deren Bildung oder Erweiterung in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 31. Mai 1978 in Kraft tritt.

(3) Die Finanzausweisungen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1978 werden am 1. März 1978, die Finanzausweisungen für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1978 werden am 15. Mai 1978 und die Finanzausweisungen für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1978 werden am 15. September 1978 ausbezahlt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 20. April 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Alfred Seidl, Staatsminister

**Verordnung
über
Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich
(Kommunal-Stellenobergrenzen-
verordnung — KommStOV)**

Vom 26. April 1978

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 20. Oktober 1976 (GVBl S. 436) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und Bezirke.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit (§ 21 BBesG)

sowie der Sparkassenvorstandsmitglieder und der Werkleiter (§ 22 BBesG).

§ 2

Planstellen

(1) Als Planstellen zählen die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßige Beamte.

(2) Planstellen, die mit Angestellten besetzt sind, können berücksichtigt werden, wenn die Angestellten überwiegend Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes wahrnehmen und wenn nach der personalwirtschaftlichen Planung des Dienstherrn und durch Vermerk im Stellenplan gesichert ist, daß der Stelleninhaber überwiegend in diesen Funktionen tätig sind:

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG oder des § 4 dieser Verordnung bleiben die Planstellen für folgende Beamte unberücksichtigt, wenn die Stelleninhaber überwiegend in diesen Funktionen tätig sind:

1. Beamte bei Feuerwehren,
2. Beamte bei Sparkassen,
3. Beamte in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben,
4. Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden, Landkreise, Bezirke oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts betrieben werden,
5. Fachbeamte und Verwaltungsleiter in Schlacht- und Viehhöfen,
6. Fachbeamte und Verwaltungsleiter im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofsdienst,
7. Fachbeamte und Verwaltungsleiter bei besonderen Einrichtungen
 - a) der Jugendhilfe und Jugendpflege (insbesondere Kindergärten und Heime),
 - b) der Sozialhilfe (insbesondere Altenheime),
 - c) des Bildungswesens (insbesondere Volkshochschulen, Bibliotheken, Archive, Museen, Theater und Orchester),
 - d) des Gesundheitswesens (insbesondere Krankenhäuser, Bade- und Kureinrichtungen).

Satz 1 Nr. 7 gilt nicht für Fachbeamte und Verwaltungsleiter des mittleren Dienstes bei besonderen Einrichtungen der Bezirke.

(2) Für die gemäß Absatz 1 von den Obergrenzen ausgenommenen Beamten bleiben die §§ 18 und 25 BBesG unberührt.

(3) Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 gelten für Sparkassenzweckverbände entsprechend.

§ 4

Besondere Stellenobergrenzen

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und in den Grenzen des § 5 dieser Verordnung dürfen die Planstellen höchstens wie folgt ausgebracht werden:

1. Im **mittleren** Dienst

- a) in **Gemeinden** mit
 - bis zu 30 000 Einwohnern in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 50 v.H. oder 2 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 25 v.H. oder 2 Stellen,
 - über 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 45 v.H., dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 20 v.H. oder 2 Stellen,
 - über 50 000 bis zu 99 999 Einwohnern in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 43 v.H., dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 15 v.H. oder 3 Stellen,
- b) in **Landkreisen** und **Bezirken** in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 50 v.H. oder 4 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 20 v.H. oder 2 Stellen;

2. im **gehobenen** Dienst

- a) in **Gemeinden** mit
 - bis zu 5000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 12 1 Stelle,
 - über 5000 bis zu 7500 Einwohnern in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 30 v.H. oder 1 Stelle, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 1 Stelle,
 - über 7500 bis zu 10 000 Einwohnern in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 30 v.H. oder 2 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 12 v.H. oder 1 Stelle,
 - über 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern, ausgenommen Große Kreisstädte, in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 30 v.H. oder 3 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 8 v.H. oder 2 Stellen,
 - über 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern und in Großen Kreisstädten mit bis zu 20 000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 12 20 v.H. und in der Besoldungsgruppe A 13 5 v.H. oder in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 5 Stellen, davon in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 2 Stellen,
 - über 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 12 20 v.H. und in der Besoldungsgruppe A 13 5 v.H. oder 3 Stellen,
 - über 50 000 bis zu 99 999 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 12 20 v.H. und in der Besoldungsgruppe A 13 5 v.H. oder 4 Stellen,
- b) in **Landkreisen** und **Bezirken** in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 25 v.H. oder 6 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 10 v.H. oder 2 Stellen;

3. im **höheren** Dienst

- a) in **Gemeinden** mit
 - bis zu 30 000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15 1 Stelle,
 - über 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15 2 Stellen, in kreisfreien Gemeinden davon 1 Stelle in der Besoldungsgruppe A 16,
 - über 50 000 bis zu 99 999 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 16 2 Stellen,

b) in Landkreisen

in der Besoldungsgruppe A 15 1 Stelle, in der Besoldungsgruppe A 16 1 Stelle für den leitenden Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, wenn der Landkreis mehr als 175 000 Einwohner hat.

(2) Von Absatz 1 darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es nach Maßgabe der §§ 18 und 25 BBesG zur sachgerechten Bewertung notwendig ist. Soweit von Absatz 1 nicht Gebrauch gemacht werden kann, weil in den darunterliegenden Besoldungsgruppen § 26 Abs. 1 BBesG entgegensteht, dürfen die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG in diesen Besoldungsgruppen entsprechend überschritten werden.

(3) Die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und des Absatzes 1 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden

1. in Gemeinden mit über 20 000 bis zu 99 999 Einwohnern, in Landkreisen und in Bezirken um 1 Stelle für den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes;
2. in Gemeinden mit über 5000 bis zu 99 999 Einwohnern, in Landkreisen und in Bezirken um 1 Stelle für einen Beamten des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes;
3. in Gemeinden mit bis zu 99 999 Einwohnern und in Landkreisen um 1 Stelle für einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, in Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnern nur, soweit nicht gemäß Absatz 1 eine Stelle in der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht ist;
4. in Bezirken um 1 Stelle für einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder für den Bezirksheimatpfleger oder für den Fachberater für das Fischereiwesen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 bleiben außer Betracht, soweit die Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG höher sind. § 5 bleibt unberührt.

(5) Für Verwaltungsgemeinschaften gelten die in den Absätzen 1 bis 4 für kreisangehörige Gemeinden getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 5

Höchstzulässige Ämter

(1) Innerhalb der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und des § 4 dieser Verordnung dürfen

1. die Ämter der Laufbahnbeamten höchstens eine Besoldungsgruppe unter der Besoldungsgruppe eingestuft werden, in die der berufsmäßige erste Bürgermeister, der Landrat oder ein dem Beamten vorgesetzter berufsmäßiger weiterer Bürgermeister oder ein dem Beamten vorgeseztes berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied eingereicht ist;
2. die Ämter des gehobenen Dienstes in Gemeinden mit bis zu 5000 Einwohnern höchstens in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden;
3. die Ämter des höheren Dienstes in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern höchstens in die Besoldungsgruppe A 15 und in kreisfreien Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden;
4. in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern, ausgenommen Große Kreisstädte, Ämter des höheren Dienstes nicht eingerichtet werden, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind; abweichend hier-

von kann ausnahmsweise in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern ein Amt des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 eingerichtet werden;

5. die Ämter des höheren Dienstes in Landkreisen höchstens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft werden; in Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnern kann für den leitenden Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes ein Amt in der Besoldungsgruppe A 16 eingerichtet werden.

(2) Für Verwaltungsgemeinschaften gelten die in Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 für kreisangehörige Gemeinden getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 6

Einwohnerzahl

(1) Einwohnerzahl im Sinn dieser Verordnung ist die zu Beginn des Haushaltsjahres für die besoldungsmäßige Einstufung der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit maßgebende Einwohnerzahl; an die Stelle des Beginns des Haushaltsjahres tritt im Jahre 1978 der 1. Mai 1978.

(2) Maßgebende Einwohnerzahl für Verwaltungsgemeinschaften ist die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

§ 7

Stellenabbau

(1) Der Abbau von Überschreitungen der Stellenobergrenzen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung die nach § 5 höchstzulässige Bewertung überschritten, so sind die betreffenden Stellen bei ihrem Freiwerden umzuwandeln.

(2) In einer auf dem Stellenplan aufbauenden Übersicht sind — getrennt nach den verschiedenen Obergrenzenregelungen — für jede Besoldungsgruppe die Art und die Zahl der Planstellen und die Abweichungen gegenüber der jeweils zulässigen Obergrenze fortschreibend nachzuweisen. Die Angaben sind zu erläutern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

München, den 26. April 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Alfred Seidl, Staatsminister

Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern

Vom 26. April 1978

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 369), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl. S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der staatlichen Vermessungsämter ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
A. Bezirksfinanzdirektion Ansbach		
Vermessungsamt Ansbach	ganz	die kreisfreie Stadt Ansbach
	aus	dem Landkreis Ansbach
	a)	die Gemeinden: Arberg Aurach Bechhofen Bruckberg Burgoberbach Colmberg Dietenhofen Flachslanden Heilsbronn Herrieden Lehrberg Leutershausen Lichtenau Merkendorf Mitteleschenbach Neuendettelsau Oberdachstetten Ornbau Petersaurach Rügland Sachsen Weidenbach Weihezell Windsbach Wolframs-Eschenbach
	b)	die gemeindefreien Gebiete: Aurach Erl- u. Grünwald Lichtenauer Forst
Vermessungsamt Bamberg	ganz	die kreisfreie Stadt Bamberg, den Landkreis Bamberg
	aus	dem Landkreis Haßberge
	a)	die Gemeinden: Ebern Maroldsweisach Pfarrweisach Rentweinsdorf Untermersbach
	b)	die gemeindefreien Gebiete: Bramberger Wald Haßwald-Nord Haßwald-Süd Rentweinsdorfer Hauptwald
Vermessungsamt Bayreuth	ganz	die kreisfreie Stadt Bayreuth
	den	Landkreis Bayreuth mit Ausnahme der dem Vermessungsamt Hof zugeteilten Gemeinde: Gefrees
Vermessungsamt Coburg	ganz	die kreisfreie Stadt Coburg, den Landkreis Coburg
	den	Landkreis Lichtenfels mit Ausnahme a) der dem Vermessungsamt Kulmbach zugeteilten Gemeinden: Altenkunstadt Burgkunstadt Weismain b) des dem Vermessungsamt Kulmbach zugeteilten gemeindefreien Gebiets: Mainecker Forst
Vermessungsamt Eichstätt	aus	dem Landkreis Eichstätt
	a)	die Gemeinden: Adelschlag Beilngries Böhmfeld Buxheim Denkendorf Dollnstein Egweil Eichstätt Eitensheim Hitzhofen Kinding Kipfenberg Mörnsheim Nassenfels Pollenfeld Schernfeld Titting Walting Wellheim
	b)	das gemeindefreie Gebiet: Haunstetter Forst
Vermessungsamt Erlangen	ganz	die kreisfreie Stadt Erlangen, den Landkreis Erlangen-Höchstädt
Vermessungsamt Forchheim	ganz	den Landkreis Forchheim
Vermessungsamt Fürth	ganz	die kreisfreie Stadt Fürth, den Landkreis Fürth
	aus	dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Gemeinden: Baudenbach Dachsbach Diespeck Emskirchen Gerhardshofen Gutenstetten

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
	Hagenbüchach Markt Erlbach Münchsteinach Neuhof a. d. Zenn Neustadt a. d. Aisch Trautskirchen Uehlfeld Wilhelmsdorf	Vermessungsamt Nürnberg	ganz die kreisfreie Stadt Nürnberg aus dem Landkreis Nürnberger Land a) die Gemeinden: Altdorf b. Nürnberg Burgthann Feucht Leinburg Schwaig b. Nürnberg Schwarzenbruck Winkelhaid b) die gemeindefreien Gebiete: Brunn Engelthaler Forst Feuchter Forst Fischbach Forsthof Haimendorfer Forst Laufamholzer Forst Leinburg Winkelhaid Zerzabelshofer Forst
Vermessungsamt Hersbruck	aus dem Landkreis Nürnberger Land a) die Gemeinden: Alfeld Engelthal Happurg Hartenstein Henfenfeld Hersbruck Kirchensittenbach Lauf a. d. Pegnitz Neuhaus a. d. Pegnitz Neunkirchen a. Sand Offenhausen Ottensoo Pommelsbrunn Reichenschwand Röthenbach a. d. Pegnitz Rückersdorf Schnaittach Simmelsdorf Velden Vorra b) die gemeindefreien Gebiete: Behringersdorfer Forst Günthersbühler Forst Hartenstein Osternohe Rückersdorfer Forst Schleicherholz Schnaittach Schönberg Wildenfelser Wald	Vermessungsamt Rothenburg ob der Tauber	aus dem Landkreis Ansbach die Gemeinden: Adelshofen Buch a. Wald Burk Dentlein a. Forst Diebach Dinkelsbühl Dombühl Dürrwangen Feuchtwangen Gepsattel Geslau Insing Neusitz Ohrenbach Rothenburg ob der Tauber Schillingsfürst Schnelldorf Schopfloch Steinsfeld Wettringen Wieseth Windelsbach Wörnitz
Vermessungsamt Hof	ganz die kreisfreie Stadt Hof , den Landkreis Hof aus dem Landkreis Bayreuth die Gemeinde: Gefrees		aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim a) die Gemeinden: Bad Windsheim Burgbernheim Dietersheim Ergersheim Gallmersgarten Gollhofen Hemmersheim Illesheim Ippesheim Ipsheim Marktbergel
Vermessungsamt Kronach	ganz den Landkreis Kronach		
Vermessungsamt Kulmbach	ganz den Landkreis Kulmbach aus dem Landkreis Lichtenfels a) die Gemeinden: Altenkunstadt Burgkunstadt Weismain b) das gemeindefreie Gebiet: Mainecker Forst		

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
	Markt Nordheim Oberickelsheim Oberrzenn Simmershofen Uffenheim Unternesselbach Weigenheim b) das gemeindefreie Gebiet: Osing		Theilenhofen Westheim b) das gemeindefreie Gebiet: Gräfensteinberger Wald
Vermessungsamt Schwabach	ganz die kreisfreie Stadt Schwabach , den Landkreis Roth	Vermessungsamt Wunsiedel	ganz den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Vermessungsamt Weißenburg i. Bay.	aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Gemeinden: Bergen Burgsalach Ellingen Ettenstatt Höttingen Langenaltheim Nennslingen Pappenheim Pleinfeld Raitenbuch Solnhofen Treuchtlingen Weißenburg i. Bay.	B. Bezirksfinanzdirektion Augsburg	
Vermessungsamt Weißenburg i. Bay. Nebenstelle Gunzenhausen	aus dem Landkreis Ansbach a) die Gemeinden: Ehingen Gerolfingen Langfurth Mönchsroth Röckingen Unterschwaningen Wassertrüdingen Weiltingen Wilburgstetten Wittelshofen b) die gemeindefreien Gebiete: Heide Unterer Wald Weiltinger Forst aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen a) die Gemeinden: Absberg Alesheim Dittenheim Gnotzheim Gunzenhausen Haundorf Heidenheim Markt Berolzheim Meinheim Muhr a. See Pfofeld Polsingen	Vermessungsamt Aichach	aus dem Landkreis Aichach-Friedberg a) die Gemeinden: Affing Aichach Aindling Hollenbach Inchenhofen Kühbach Petersdorf Pöttmes Rehling Schiltberg Todtenweis b) das gemeindefreie Gebiet: Ebenrieder Forst
		Vermessungsamt Augsburg	ganz die kreisfreie Stadt Augsburg den Landkreis Augsburg mit Ausnahme a) der dem Vermessungsamt Donauwörth zugeteilten Gemeinden: Allmannshofen Biberbach Ehingen Ellgau Köhlenthal Meitingen Nordendorf Thierhaupten Westendorf b) der dem Vermessungsamt Donauwörth zugeteilten gemeindefreien Gebiete: Edenhauser Forst Wolfschlag u. Ziegelberg
		Vermessungsamt Dillingen a. d. Donau	ganz den Landkreis Dillingen a. d. Donau

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
Vermessungsamt Donauwörth	aus dem Landkreis Donau-Ries		Sielenbach Steindorf
	a) die Gemeinden: Asbach-Bäumenheim Buchdorf Daiting Donauwörth Fünfstetten Genderkingen Harburg (Schwaben) Holzheim Kaisheim Marxheim Mertingen Monheim Münster Niederschönenfeld Oberndorf a. Lech Otting Rain Rögling Tagmersheim Tapfheim Wolferstadt	b) das gemeindefreie Gebiet: Landmannsdorfer Forst	
	b) die gemeindefreien Gebiete: Brand Esterholz		
aus dem Landkreis Augsburg	a) die Gemeinden: Allmannshofen Biberbach Ehingen Ellgau Kühlenthal Meitingen Nordendorf Thierhaupten Westendorf		
	b) die gemeindefreien Gebiete: Edenhäuser Forst Wolfschlag u. Ziegelberg		
aus dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	die Gemeinden: Burgheim Ehekirchen Rennertshofen		
Vermessungsamt Friedberg	aus dem Landkreis Aichach-Friedberg		
	a) die Gemeinden: Adelzhausen Dasing Eurasburg Friedberg Kissing Merching Mering Obergriesbach Ried Schmiechen		
		Vermessungsamt Günzburg	den Landkreis Günzburg mit Ausnahme
		a) der dem Vermessungsamt Mindelheim zugeteilten Gemeinden: Aichen Aletshausen Balzhausen Bayersried-Ursberg Breitenthal Deisenhausen Ebershausen Krubach (Schwaben) Münsterhausen Thannhausen Unterwiesenbach Waltenhausen Ziemetshausen	
		b) der dem Vermessungsamt Mindelheim zugeteilten gemeindefreien Gebiete: Ebershäuser-Nattenhauser Wald Winzerwald	
		aus dem Landkreis Neu-Ulm	
		a) die Gemeinden: Elchingen Holzheim Nersingen Neu-Ulm Pfaffenhofen a. d. Roth Roggenburg Senden Weißenhorn	
		b) die gemeindefreien Gebiete: Oberroggenburger Wald Stoffenrieder Forst Unterroggenburger Wald	
		Vermessungsamt Immenstadt i. Allgäu	ganz den Landkreis Lindau (Bodensee)
		aus dem Landkreis Oberallgäu	die Gemeinden: Balderschwang Blaichach Bolsterlang Burgberg i. Allgäu Fischen i. Allgäu Hindelang

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
	<p>Immenstadt i. Allgäu Missen-Wilhams Obermaiselstein Oberstaufen Oberstdorf Ofterschwang Rettenberg Sonthofen</p>		<p>Fellheim Grönenbach Hawangen Heimertingen Holzgünz Kettershäusen Kirchhaslach Kronburg Lachen Lauben Lautrach Legau Markt Rettenbach Memmingen Niederrieden Oberschöneck Ottobeuren Pleß Sontheim Trunkelsberg Ungerhausen Westerheim Winterrieden Wolfertschwenden Woringen</p>
Vermessungsamt Kempten (Allgäu)	<p>ganz die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)</p> <p>aus dem Landkreis Oberallgäu</p> <p>a) die Gemeinden:</p> <p>Altusried Betzigau Buchenberg Dietmannsried Durach Haldenwang Lauben Mittelberg Sulzberg Waltenhofen Weitnau Wertach Wiggensbach Wildpoldsried</p> <p>b) das gemeindefreie Gebiet:</p> <p>Kempter Wald</p> <p>aus dem Landkreis Ostallgäu die Gemeinden:</p> <p>Günzach Obergünzburg Ronsberg Untrasried</p>	<p>aus dem Landkreis Neu-Ulm</p> <p>a) die Gemeinden:</p> <p>Altenstadt Bellenberg Buch Illertissen Kellmünz a. d. Iller Oberroth Osterberg Unterroth Vöhringen</p> <p>b) die gemeindefreien Gebiete:</p> <p>Auwald Grafenwald Reudelberg</p>	
Vermessungsamt Marktoberdorf	<p>ganz die kreisfreie Stadt Kaufbeuren</p> <p>den Landkreis Ostallgäu mit Ausnahme der dem Vermessungsamt Kempten (Allgäu) zugeteilten Gemeinden:</p> <p>Günzach Obergünzburg Ronsberg Untrasried</p>	<p>Vermessungsamt Mindelheim aus dem Landkreis Unterallgäu</p> <p>a) die Gemeinden:</p> <p>Amberg Apfeltrach Bad Wörishofen Breitenbrunn Dirlewang Eppishausen Ettringen Kammlach Kirchheim i. Schw. Markt Wald Mindelheim Oberrieden Pfaffenhausen Rammingen Salgen Stetten</p>	
Vermessungsamt Memmingen	<p>ganz die kreisfreie Stadt Memmingen</p> <p>aus dem Landkreis Unterallgäu</p> <p>a) die Gemeinden:</p> <p>Babenhausen Benningen Böhen Boos Buxheim Egg a. d. Günz Erkheim</p>		

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
	Türkheim Tussenhausen Unteregg Wiedergeltingen
	b) das gemeindefreie Gebiet: Hochfürst
aus	dem Landkreis Günzburg
	a) die Gemeinden: Aichen Aletshausen Balzhausen Bayersried-Ursberg Breienthal Deisenhausen Ebershausen Krubach (Schwaben) Münsterhausen Thannhausen Unterwiesenbach Waltenhausen Ziemetshausen
	b) die gemeindefreien Gebiete: Ebershauser- Nattenhauser Wald Winzerwald
Vermessungsamt Nördlingen	aus dem Landkreis Donau-Ries
	a) die Gemeinden: Alerheim Amerdingen Auhausen Deiningen Ederheim Ehingen a. Ries Forheim Fremdingen Hainsfarth Hohenaltheim Huisheim Maihingen Marktoffingen Megesheim Mönchsdeggingen Möttingen Munningen Nördlingen Oettingen i. Bay. Reimlingen Wallerstein Wechingen Wemding
	b) das gemeindefreie Gebiet: Dornstadt- Linkersbaindt

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
C. Bezirksfinanzdirektion Landshut	
Vermessungsamt Abensberg	den Landkreis Kelheim mit Ausnahme a) der dem Vermessungs- amt Hemau zugeteilten Gemeinden: Painten Riedenburg b) des dem Vermessungs- amt Hemau zugeteilten gemeindefreien Gebiets: Paintner Forst
Vermessungsamt Amberg	ganz die kreisfreie Stadt Amberg den Landkreis Amberg-Sulzbach mit Ausnahme a) der dem Vermessungs- amt Eschenbach i. d. OPf. zugeteilten Gemeinde: Auerbach i. d. OPf. b) der dem Vermessungs- amt Eschenbach i. d. OPf. zugeteilten gemeindefreien Gebiete: Bärnhof Herzogswald Wellucker Wald
Vermessungsamt Cham	den Landkreis Cham mit Ausnahme der dem Vermessungsamt Neunburg vorm Wald zugeteilten Gemeinden: Rötz Schönthal
Vermessungsamt Deggendorf	den Landkreis Deggendorf mit Ausnahme a) der dem Vermessungs- amt Vilshofen zugeteilten Gemeinden: Aholming Buchhofen Künzing Moos Osterhofen b) des dem Vermessungs- amt Vilshofen zugeteilten gemeindefreien Gebiets: Neumairing aus dem Landkreis Regen a) die Gemeinden: Achslach Arnbruck

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
	Böbrach Drachselsried Geiersthal Gotteszell Kollnburg Patersdorf Prackenbach Ruhmannsfelden Teisnach Viechtach Zachenberg b) das gemeindefreie Gebiet: Auerkieler Wald		Armesberg Atzmansberger Forst Flötz Hessenreuther Forst Kienbühl Kössaine Lenauer Forst Nördl. Steinwald Südl. Steinwald
Vermessungsamt Eschenbach i. d. OPf.	aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach a) die Gemeinde: Auerbach i. d. OPf. b) die gemeindefreien Gebiete: Bärnhof Herzogswald Wellucker Wald	Vermessungsamt Freyung	den Landkreis Freyung-Grafenau mit Ausnahme a) der dem Vermessungs- amt Zwiesel zugeteilten Gemeinden: Eppenschlag Grafenau Innernzell Saldenburg Sankt Oswald Schöfweg Schönanger Schönberg Spiegelau Thurmannsbang Zenting b) der dem Vermessungs- amt Zwiesel zugeteilten gemeindefreien Gebiete: Klingenbrunner Wald Sankt Oswald Sonnenwald Waldhäuserwald
	aus dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab a) die Gemeinden: Eschenbach i. d. OPf. Grafenwöhr Kirchenthumbach Neustadt a. Kulm Preißbach Pressath Schlammsdorf Speinshart Vorbach b) die gemeindefreien Gebiete: Bauernschlag- Unterwald Heinersreuther Forst Hellerberg Mark Pressather Wald Rauher Kulm Speinsharter Forst Wäldchen	Vermessungsamt Hemau	aus dem Landkreis Neumarkt i. d. OPf. a) die Gemeinden: Breitenbrunn Dietfurt a. d. Altmühl Hohenfels Lupburg Parsberg Seubersdorf i. d. OPf. b) das gemeindefreie Gebiet: Schönlohe
	aus dem Landkreis Tirschenreuth a) die Gemeinden: Brand Ebnath Immenreuth Kastl Kemnath Kulmain Neusorg Pullenreuth b) die gemeindefreien Gebiete: Ahornberger Forst		aus dem Landkreis Regensburg a) die Gemeinden: Beratzhausen Brunn Deuerling Duggendorf Hemau Holzheim a. Forst Kallmünz Laaber b) das gemeindefreie Gebiet: Pielenhofer Wald r. d. Naab

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
	aus dem Landkreis Kelheim		b) die gemeindefreien Gebiete:
	a) die Gemeinden:		Buch
	Painten		Burggraben
	Riedenburg		Gödenacker
	b) das gemeindefreie Gebiet:		Grafenbucher Forst
	Paintner Forst		Haar
			Hochstraße
			Wäschenbühl
Vermessungsamt Landau a. d. Isar	ganz den Landkreis Dingolfing-Landau	Vermessungsamt Neunburg vorm Wald	aus dem Landkreis Schwandorf
		a) die Gemeinden:	Bodenwöhr
			Bruck i. d. OPf.
			Dieterskirchen
			Neukirchen-Balbini
			Neunburg vorm Wald
			Nittenau
			Schwarzhofen
			Thanstein
Vermessungsamt Landshut	ganz die kreisfreie Stadt Landshut , den Landkreis Landshut	b) die gemeindefreien Gebiete:	Bodenwöhrer Forst
			Einsiedler u.
			Waldbacher Forst
			Kaspelshuber Forst
			Taxöldener Forst
Vermessungsamt Nabburg	aus dem Landkreis Schwandorf	aus dem Landkreis Cham	die Gemeinden:
a) die Gemeinden:	Altendorf		Rötz
	Fensterbach		Schönthal
	Gleiritsch	Vermessungsamt Passau	ganz die kreisfreie Stadt Passau
	Guteneck	aus dem Landkreis Passau	a) die Gemeinden:
	Nabburg		Breitenberg
	Niedermurach		Büchlberg
	Oberviechtach		Fürstenstein
	Pfreimd		Fürstenzell
	Schmidgaden		Griesbach i. Rottal
	Schönsee		Haarbach
	Schwarzach		Hauzenberg
	b. Nabburg		Hutthurm
	Schwarzenfeld		Neuburg a. Inn
	Stadlern		Neuhaus a. Inn
	Stulln		Neukirchen vorm Wald
	Teunz		Obernzell
	Trausnitz		Ruderting
	Weiding		Ruhstorf a. d. Rott
	Wernberg-Köblitz		Salzweg
	Winklarn		Sonnen
b) die gemeindefreien Gebiete:	Greiner		Tettenweis
	Zeinrieder Lohe		Thyrnau
			Tiefenbach
			Tittling
Vermessungsamt Neumarkt i. d. OPf.	aus dem Landkreis Neumarkt i. d. OPf.		Untergriesbach
a) die Gemeinden:	Berching		Wegscheid
	Berg b. Neumarkt i. d. OPf.		Witzmannsberg
	Berggau	b) das gemeindefreie Gebiet:	Steinkart
	Deining		
	Freystadt		
	Lauterhofen		
	Mühlhausen		
	Neumarkt i. d. OPf.		
	Pilsach		
	Postbauer-Heng		
	Pyrbaum		
	Sengenthal		
	Velburg		

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
Vermessungsamt Pfarrkirchen	den Landkreis Rottal-Inn mit Ausnahme a) der dem Vermessungsamt Simbach a. Inn zugeteilten Gemeinden: Ering Julbach Kirchdorf a. Inn Reut Simbach a. Inn Stubenberg Tann Wittibreut Zeilarn b) der dem Vermessungsamt Simbach a. Inn zugeteilten gemeindefreien Gebiete: Hart Wintersteig	Vermessungsamt Simbach a. Inn	aus dem Landkreis Passau die Gemeinden: Bad Füssing Kirchham Köblarn Malching Pocking Rotthalmünster aus dem Landkreis Rottal-Inn a) die Gemeinden: Ering Julbach Kirchdorf a. Inn Reut Simbach a. Inn Stubenberg Tann Wittibreut Zeilarn b) die gemeindefreien Gebiete: Hart Wintersteig
Vermessungsamt Regensburg	ganz die kreisfreie Stadt Regensburg den Landkreis Regensburg mit Ausnahme a) der dem Vermessungsamt Hemau zugeteilten Gemeinden: Beratzhausen Brunn Deuerling Duggendorf Hemau Holzheim a. Forst Kallmünz Laaber b) des dem Vermessungsamt Hemau zugeteilten gemeindefreien Gebiets: Pielenhofer Wald r. d. Naab	Vermessungsamt Straubing	ganz die kreisfreie Stadt Straubing , den Landkreis Straubing-Bogen
Vermessungsamt Schwandorf	aus dem Landkreis Schwandorf a) die Gemeinden: Burglengenfeld Maxhütte-Haidhof Schwandorf Steinberg Teublitz Wackersdorf b) die gemeindefreien Gebiete: Burglengenfelder Forst Gießberg Hackelberg Ponholzer Forst Samsbacher Forst Wolferlohe	Vermessungsamt Tirschenreuth	aus dem Landkreis Tirschenreuth a) die Gemeinden: Bärnau Erbendorf Falkenberg Friedenfels Fuchsmühl Konnersreuth Krummennaab Leonberg Mähring Mitterteich Neualbenreuth Pechbrunn Plößberg Reuth b. Erbendorf Tirschenreuth Waldershof Waldsassen Wiesau b) die gemeindefreien Gebiete: Falkenberger Wald Fichter u. Heid Konnsberg Münchenreuther Wald Pechofener Wald Pfaffenreuther Wald Wernersreuther Wald Wiesauer Wald

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
Vermessungsamt Vilshofen	aus dem Landkreis Deggendorf		Fuchsberg-Krenn Fuchssteinach- Fritzenholz Haselstein Hengstleite Kaar Kressau Lindach Manteler Forst Michlbach Mitterberg Neuenhammer Oberer u. Unterer Flossenbürger Wald Oeder-Wald Pfaffenried Rabenholz-Kahr Schwander Forst Steinbruck Sulzberg Tännesberger Wald
	a) die Gemeinden: Aholming Buchhofen Künzing Moos Osterhofen		
	b) das gemeindefreie Gebiet: Neumairing		
	aus dem Landkreis Passau die Gemeinden:		
	Aicha vorm Wald Aidenbach Aldersbach Beutelsbach Eging Hofkirchen Ortenburg Vilshofen Windorf		
Vermessungsamt Weiden i. d. OPf.	ganz die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.	Vermessungsamt Zwiesel	a) die Gemeinden: Bayerisch Eisenstein Bischofsmais Bodenmais Frauenau Kirchberg Kirchdorf i. Wald Langdorf Lindberg Regen Rinchnach Zwiesel
	aus dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab		
	a) die Gemeinden: Altenstadt a. d. Waldnaab Eslarn Etzenricht Floß Flossenbürg Georgenberg Irchenrieth Kirchendenreuth Kohlberg Leuchtenberg Luhe Mantel Moosbach Neustadt a. d. Waldnaab Parkstein Pirk Pleystein Püchersreuth Schirmitz Schwarzenbach Störnstein Tännesberg Theisseil Vohenstrauß Waidhaus Waldthurn Weiherhammer Windischeschenbach		b) die gemeindefreien Gebiete: Brandtner Grenzwald Klautzenbacher Wald u. Hennenkobel Langdorfer Wald Zwieslerwaldhaus
	b) die gemeindefreien Gebiete: Altenstädter Wald Brunst Etzenrichter Forst		aus dem Landkreis Freyung-Grafenau
			a) die Gemeinden: Eppenschlag Grafenau Innernzell Saldenburg Sankt Oswald Schöfweg Schönanger Schönberg Spiegelau Thurmannsbang Zenting
			b) die gemeindefreien Gebiete: Klingenbrunner Wald Sankt Oswald Sonnenwald Waldhäuserwald

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt		Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
D. Bezirksfinanzdirektion München					
Vermessungsamt Bad Tölz	aus	dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die Gemeinden: Bad Heilbrunn Bad Tölz Benediktbeuern Bichl Gaißach Greiling Jachenau Kochel a. See Lenggries Reichersbeuern Sachsenkam Schlehdorf Wackersberg	aus	dem Landkreis Miesbach die Gemeinden: Bad Wiessee Gmund a. Tegernsee Kreuth Rottach-Egern Tegernsee Waakirchen	
Vermessungsamt Burghausen	ganz	den Landkreis Altötting			
Vermessungsamt Dachau	ganz	den Landkreis Dachau			
Vermessungsamt Ebersberg	ganz	den Landkreis Ebersberg			
Vermessungsamt Erding	ganz	den Landkreis Erding			
Vermessungsamt Freilassing	ganz	den Landkreis Berchtesgadener Land	aus	dem Landkreis Traunstein a) die Gemeinden: Fridolfing Kirchanschörling Palling Petting Taching a. See Tittmoning b) die gemeindefreien Gebiete: Schönrammer Filz Waginger See	
Vermessungsamt Freising	ganz	den Landkreis Freising			
Vermessungsamt Fürstenfeldbruck	ganz	den Landkreis Fürstenfeldbruck			
Vermessungsamt Ingolstadt	ganz	die kreisfreie Stadt Ingolstadt	aus	dem Landkreis Eichstätt a) die Gemeinden: Altmanstein Gaimersheim Großmehring Hepberg Kösching Lenting Mindelstetten Oberdolling Pförring Stammham Wettstetten b) das gemeindefreie Gebiet: Köschinger Forst	
			den	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen mit Ausnahme der dem Vermessungsamt Donauwörth zugeweilten Gemeinden: Burgheim Ehekirchen Rennertshofen	
			aus	dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm die Gemeinden: Baar Ebenhausen Manching	
Vermessungsamt Landsberg a. Lech	ganz	den Landkreis Landsberg a. Lech	aus	dem Landkreis Weilheim-Schongau a) die Gemeinden: Altenstadt Bernbeuren Böbing Burggen Hohenfurch Ingenried Peiting Prem Rottenbuch Schongau Schwabbruck Schwabsoien Steingaden Wildsteig b) das gemeindefreie Gebiet: Fronreitener Forst	
Vermessungsamt Miesbach	den	Landkreis Miesbach mit Ausnahme der dem Vermessungsamt Bad Tölz zugeweilten Gemeinden: Bad Wiessee			

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
	Gmund a. Tegernsee Kreuth Rottach-Egern Tegernsee Waakirchen		b) des dem Vermessungsamt Wasserburg a. Inn zugeteilten gemeindefreien Gebiets: Rotter Forst-Nord
Vermessungsamt Mühldorf a. Inn	den Landkreis Mühldorf a. Inn mit Ausnahme der dem Vermessungsamt Wasserburg a. Inn zugeteilten Gemeinden: Gars a. Inn Haag i. OB Kirchdorf Maitenbeth Rechtmehring Reichertsheim Unterreit	Vermessungsamt Starnberg	ganz den Landkreis Starnberg
Vermessungsamt München	ganz die kreisfreie Stadt München	Vermessungsamt Traunstein	den Landkreis Traunstein mit Ausnahme a) der dem Vermessungsamt Freilassing zugeteilten Gemeinden: Fridolfing Kirchanschöring Palling Petting Taching a. See Tittmoning b) der dem Vermessungsamt Freilassing zugeteilten gemeindefreien Gebiete: Schönramer Filz Waginger See
	den Landkreis München mit Ausnahme der dem Vermessungsamt Wolfratshausen zugeteilten Gemeinden: Baierbrunn Sauerlach Schäftlarn Straßlach	Vermessungsamt Wasserburg a. Inn	aus dem Landkreis Mühldorf a. Inn die Gemeinden: Gars a. Inn Haag i. OB Kirchdorf Maitenbeth Rechtmehring Reichertsheim Unterreit
Vermessungsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm	den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Ausnahme der dem Vermessungsamt Ingolstadt zugeteilten Gemeinden: Baar Ebenhausen Manching		aus dem Landkreis Rosenheim a) die Gemeinden: Amerang Babensham Eiselfing Griesstätt Halfing Höslwang Kling Pfaffing Ramerberg Rott a. Inn Schonstett Soyen Wasserburg a. Inn b) das gemeindefreie Gebiet: Rotter Forst-Nord
Vermessungsamt Rosenheim	ganz die kreisfreie Stadt Rosenheim	Vermessungsamt Weilheim i. OB	ganz den Landkreis Garmisch-Partenkirchen aus dem Landkreis Weilheim-Schongau die Gemeinden: Antdorf Bernried Eberfing
	den Landkreis Rosenheim mit Ausnahme a) der dem Vermessungsamt Wasserburg a. Inn zugeteilten Gemeinden: Amerang Babensham Eiselfing Griesstätt Halfing Höslwang Kling Pfaffing Ramerberg Rott a. Inn Schonstett Soyen Wasserburg a. Inn		

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
	Egfling Habach Hohenpeißenberg Hugfling Iffeldorf Oberhausen Obersöchering Pähl Peißenberg Penzberg Polling Raisting Seeshaupt Sindelsdorf Weilheim i. OB Wessobrunn Wielenbach		Markt Bibart Markt Taschendorf Oberscheinfeld Scheinfeld Sugenheim
Vermessungsamt Wolftrathshausen	aus dem Landkreis München die Gemeinden: Baierbrunn Sauerlach Schäftlarn Straßlach		b) das gemeindefreie Gebiet: Mannhofer Forst
	aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfrathshausen a) die Gemeinden: Dietramszell Egling Eurasburg Geretsried Icking Königsdorf Münsing Wolftrathshausen b) die gemeindefreien Gebiete: Pupplinger Au Wolftrathshäuser Forst	Vermessungsamt Klingenberg a. Main ganz den Landkreis Miltenberg	
		Vermessungsamt Lohr a. Main den Landkreis Main-Spessart mit Ausnahme a) der dem Vermessungs- amt Schweinfurt zugeeilten Gemeinde: Arnstein b) der dem Vermessungs- amt Würzburg zugeeilten Gemeinden: Himmelstadt Retzstadt Thüngen Zellingen	
		Vermessungsamt Schweinfurt ganz die kreisfreie Stadt Schweinfurt, den Landkreis Schweinfurt	
		aus dem Landkreis Haßberge a) die Gemeinden: Aidhausen Breitbrunn Bundorf Burgpreppach Ebelsbach Eltmann Gädheim Haßfurt Hofheim i. UFr. Kirchlauter Knetzgau Königsberg i. Bay. Oberaurach Obertheres Rauhenebrach Riedbach Sand a. Main Stettfeld Wonfurt Zeil a. Main b) die gemeindefreien Gebiete: Bischofsheimer Forst — Nordost Bischofsheimer Forst — Südwest Fabrik — Schleichacher Forst — Nordost	
E. Bezirksfinanzdirektion Würzburg			
Vermessungsamt Aschaffenburg	ganz die kreisfreie Stadt Aschaffenburg, den Landkreis Aschaffenburg		
Vermessungsamt Bad Kissingen	ganz den Landkreis Bad Kissingen		
Vermessungsamt Bad Neustadt a. d. Saale	ganz den Landkreis Rhön-Grabfeld		
Vermessungsamt Kitzingen	ganz den Landkreis Kitzingen		
	aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim a) die Gemeinden: Burghaslach Langenfeld		

Amtsbezeichnung und Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
	Fabrik — Schleichacher Forst — Südwest Großmannsdorfer Forst Markertsgrüner Forst — Ost Markertsgrüner Forst — West Neuhauser Forst Prölsdorfer Wald Rottensteiner Forst Spielhofer Wald Windberger Forst Zeller Forst — Ost Zeller Forst — West aus dem Landkreis Main-Spessart die Gemeinde: Arnstein
Vermessungsamt Würzburg	ganz die kreisfreie Stadt Würzburg den Landkreis Würzburg aus dem Landkreis Main-Spessart die Gemeinden: Himmelstadt Retzstadt Thüngen Zelligen

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern vom 23. Dezember 1975 (GVBl 1976 S. 5), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1976 (GVBl S. 452), außer Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Fortführungsvermessungen in Gebieten, die aufgrund dieser Verordnung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vermessungsamts übergehen, können vom bisher zuständigen Vermessungsamt zum Abschluß gebracht werden.

München, den 26. April 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zum Vollzug des Viehseuchenrechts**

Vom 27. April 1978

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 255) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. nach § 17d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 17e Satz 2 und § 79 Abs. 4 des Gesetzes“;

b) in Absatz 2 Nr. 5 werden die Worte „Verordnung vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313)“ ersetzt durch die Worte „Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313)“;

c) in Absatz 2 Nr. 12 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 13 angefügt:

„13. nach §§ 3, 28 und 37 der Impfstoffverordnung — Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl I S. 15).“;

d) Absatz 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. nach § 2 Abs. 3 der Schweinepest-Verordnung,“;

e) in Absatz 3 Nr. 9 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. nach § 34 der Impfstoffverordnung — Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl I S. 15).“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen“ ersetzt durch die Worte „Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen“.

3. Die Anlage „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Desinfektionsanweisung)“ wird wie folgt geändert:

a) Vor den Worten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Desinfektionsanweisung)“ wird „Anlage A“ eingefügt.

b) In § 11 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 8a eingefügt:

„8a Natronlauge (1 bis 3prozentig).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

München, den 27. April 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Alfred Seidl, Staatsminister

**Bekanntmachung
über die
Aufstellung des Abfallbeseitigungsplanes,
Teilplan
Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle**

Vom 17. April 1978

I.

Auf Grund des § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl I S. 41, ber. S. 288) und des Art. 1 des Bayerischen Abfallgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), in Verbindung mit Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den Abfallbeseitigungsplan, Teilplan Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, als fachlichen Plan im Sinne von Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

Der räumliche Geltungsbereich des Planes umfaßt das gesamte Staatsgebiet des Freistaates Bayern.

Der fachliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Wiederverwertung und Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen. Der Plan trifft Aussagen über

- die Sammlung und den Transport
- die Wiederverwertung
- die Lagerung, Behandlung und Ablagerung
- die Entwicklung neuer Technologien und
- die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen (Umladestationen, Wiederverwertungs- und Beseitigungsanlagen) in den einzelnen Regionen.

III.

Der Plan ist bei den unteren Landesplanungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) zur Einsichtnahme für jedermann ab 31. Mai 1978 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die im Plan dargestellten Ziele wurden für die Beseitigungspflichtigen (§ 3 Abs. 2 und 4 AbfG) gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 AbfG für verbindlich erklärt.

V.

Der Plan und die Verbindlicherklärung für die Beseitigungspflichtigen gemäß Nummer IV treten am 1. Juni 1978 in Kraft.

München, den 17. April 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

Die **Verordnung zur Überleitung der Kommunalbeamten in das neue Besoldungsrecht (Kommunal-Überleitungsverordnung — KommÜV)** vom 9. Februar 1978 (GVBl S.101) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Abs. 1 zweite Zeile ist das Wort „vom“ durch das Wort „von“ zu ersetzen,
2. in der **Anlage** ist in der Spalte „Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung“
 - a) bei lfd. Nr. 75 nach dem Wort „Stadtdirektor“ die Fußnote „1)“ anzufügen und
 - b) bei lfd. Nr. 78 nach dem Wort „Stadtdirektor“ die Fußnote zu streichen.

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

**zur Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1977**

(Stand 1. 1. 1978)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von DM 15,— zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).